



Vermögen richtig

Die Presse/Österreich Morgen | Seite 14 | 11. Dezember 2019
Auflage: 61.452 | Reichweite: 345.000

CMS



Immobilien, Sparbücher – oder doch Gold? Woraus das Vermögen auch besteht, die Übergabe ist niemals einfach. [Certy Images]

Vermögen richtig weitergeben

Service. Nur eine genau geplante Vermögensweitergabe schützt vor unliebsamen Überraschungen.

VON ANDRÉ EXNER

Bereits im Volkslied ist das Dilemma treffend formuliert: „Wer a Geld hat, der hat vie- le Erben – und wer kan’s hat, kann in Ruhe sterben.“ Tatsächlich kann die Vererbung von Vermögen, ja bereits die Planung der Nachfolge- regelung Kopfzerbrechen bereiten (siehe auch Interview auf Seite 7) – deswegen ist es sowohl für Eltern als auch für Kinder von entschei- dender Bedeutung, Fehler zu ver- meiden.

So gilt es, steuerliche Aspekte der Vermögensweitergabe zu be- achten. Denn auch die gibt es – ob- wohl die Erbschaftssteuer abge- schafft worden ist: „Grundsätzlich gibt es ja keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer in Österreich“, warnt Steuerexperte Helmut Mo- ritz, der sich neben der Beratung von Banken und Investment- fonds auf Privatkunden sowie Stif- tungen spezialisiert hat. „Aller- dings ist zu beachten, dass Schen- kungen grundsätzlich an die Fi- nanz zu melden sind. Vorsätzliche Unterlassungen der Meldung kön- nen mit bis zu zehn Prozent des ge- schenkten Betrages bestraft wer- den. Bei Grundstücksschenkungen ist zusätzlich die Grunderwerb- steuer mit dem ‚Staffeltarif‘ bei unentgeltlichen Übertragungen zu

beachten. Dies ist de facto eine versteckte Erbschaftssteuer.“ Bei der Vermögensweitergabe ist zu- nächst zwischen der Übertragung unter Lebenden, beispielsweise durch Schenkung von Vermögen, und der Übertragung von Todes wegen (durch Testament, Ver- mächttnis, Schenkung auf den To- desfall, Einbringung in Privatstif- tung unter Festsetzung der Be- günstigten) zu unterscheiden.

„Welche Form zweckmäßiger ist, hängt primär von familiä- ren und steuerlichen Erwägungen ab“, sagt Johannes Reich-Rohrwig, Partner CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte. Denn nicht immer ist Schenkung sinnvoll: „Naturge- mäß begibt sich der Geschenke- ber durch eine Schenkung zu Leb- zeiten des Vermögens. Er sollte die Schenkung reiflich überlegen, auch unter dem Aspekt, ob sein eigener künftiger Lebensunterhalt und sei- ne Kranken- und Altersversorgung ausreichend gesichert sind. Umge- kehrt ist es aus Sicht der Kinder sinnvoll und wünschenswert, eher früher als später Vermögen zu er- halten.“

Pflichtteilsrecht wesentlich

Ganz wesentlich sei auch der erb- rechtliche Aspekt des Pflichtteils- rechts, sagt Reich-Rohrwig, der auch am Institut für Unterneh-

mens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien unterrichtet: Mit dem Pflichtteilsrecht, das auch Schenkungen und sonstige unent- geltliche oder gemischt unentgelt- liche Zuwendungen miterfasst, will der Gesetzgeber eine allzu gro- ße Ungleichbehandlung des über- lebenden Ehegatten beziehungs- weise eingetragenen Partners und der Kinder vermeiden. „Der Aspekt des Pflichtteilsrechts sollte schon bei Vermögensverfügungen zu Lebzeiten, also insbesondere bei Schenkungen oder sonstigen Zu- wendungen im Familienkreis mit- bedacht werden: Denn solche Schenkungen und Zuwendungen an Familienangehörige sind später bei der Bemessung des Pflichtteils zu berücksichtigen.“

Es gab früher Versuche, das Pflichtteilsrecht zu umgehen oder durch Errichtung einer Stiftung leerlaufen zu lassen – das hat die Erbrechtsreform 2017 einge- schränkt. Bei der Zuwendung von Vermögen an Stiftungen, die mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt, ist für die Zwe- cke der Ermittlung des Pflichtteils

allerdings nicht der Wert des in die Stiftung eingebrachten Vermögens maßgeblich, sondern der Wert der dem Begünstigten eingeräumten Vermögensgegenstände. Hat der Stif- ter das Recht zum Widerruf der Stiftung oder ein Änderungsrecht vorbehalten oder erfolgte die Ein- bringung des Vermögens in die Stiftung nicht länger als zwei Jahre vor seinem Tod, können Pflicht- teilsberechtignte doch den vollen Wert der Berechnung des Pflicht- teilsanspruchs zugrunde legen.

Fallen vermeiden

Steuerexperte Moritz warnt im Fal- le einer Schenkung, an die Schen- kungsmeldung zu denken und so unliebsame Briefe vom Finanzamt

DER DIGITALE NACHLASS

Wolf-Theiss-Experte Niklas Schmidt warnt: Im Zeitalter der Digitalisierung ist auch die Verwaltung der unkörper- lichen Wirtschaftsgüter wie Bitcoins, E-Books oder LinkedIn-Konten ein wichtiges Thema. Für diese Bereiche braucht es eine besondere Beratung.